

Lizenzierungs- und Transferreglement des Eidg. Hornusserverband

Angenommen anlässlich der ZV Sitzung vom 11.09.2019
und in Kraft gesetzt

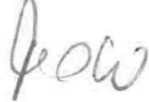
EIDGENÖSSISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident



Adrian Tschumi

Der Vizepräsident



Walter Moser

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Gültig ab 01.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
1.1 Gültigkeit	3
1.2 Abgrenzungen	3
2 Lizenzwesen	3
2.1 Lizenz	3
2.2 Zuständigkeit	3
2.3 Lizenzpflicht	3
2.4 Lizenzgebühr	4
2.5 Ausstellen einer Lizenz	4
2.6 B-Lizenz (Leihspieler)	4
2.7 C-Lizenz (Spielgemeinschaften)	5
2.8 Rückvergütung von Lizenzkosten	5
3 Transferbestimmungen	5
3.1 Definition Transfer	5
3.2 Schriftliche Mitteilung des Transfers	5
3.3 Voraussetzungen für einen Transfer	5
3.4 Ordentliche Transferperiode	5
3.5 Ausserordentlicher Transfer	5
3.6 Transfer ausserhalb der Transferperiode	6
3.7 Uneinigkeit der Beteiligten	6
3.8 Kontrolle und Veröffentlichung	6
4 Spielgemeinschaft von Gesellschaften	6
4.1 Spielgemeinschaft	6
5 Fusion von Gesellschaften	6
5.1 Gesellschaftsfusion	6
6 Transferentschädigung	7
6.1 Regelung der Transferentschädigung	7
7 Schlussbestimmungen	7
7.1 Streitigkeiten	7
7.2 Aufhebung bisheriger Regelungen	7
7.3 Inkrafttreten	7

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeit

- 1 Das nachstehende Reglement legt das Lizenzierungs- und Transferwesen des EHV fest. Es ist gültig für alle Transfers.
- 2 Soweit dieses Reglement einen Tatbestand nicht oder nicht abschliessend regelt, sind die übrigen Reglemente des EHV anwendbar.

1.2 Abgrenzungen

- 3 Aktivspieler, Nachwuchsspieler oder Schiedsrichter ist, wer bei einer Gesellschaft lizenziert ist oder sich vertraglich gegenüber dieser verpflichtet hat.
- 4 Die Gesellschaft ist diejenige juristische Person, für welche der Spieler, Nachwuchsspieler oder Schiedsrichter gemeldet ist.

2 Lizenzwesen

2.1 Lizenz

- 5 Die Lizenz berechtigt zur Teilnahme an Anlässen und Wettkämpfen gemäss den Vorschriften und Reglementen des EHV.

Folgende Lizenz-Typen können erlangt werden:

A Lizenz für Stammgesellschaft

B Lizenz für Leihspieler

C Lizenz für Spieler einer Spielgemeinschaft

- 6 Das aktuelle Lizenzblatt wird dem Präsidenten der Gesellschaft via Mail zugestellt.
- 7 Folgende Angaben befinden sich auf dem Lizenzblatt:
 - Name der Gesellschaft
 - Datum, wann das Lizenzblatt erstellt wurde.
 - Lizenznummer
 - Vor- und Nachname
 - Geburtsdatum
 - Angabe, bis wann die SR-Ausbildung gültig ist.
 - Name der Gesellschaft, wenn eine B-Lizenz gelöst wurde.
- 8 Jeder Lizenzhalter wird in geeigneter Weise durch die Lizenzierungsstelle EHV elektronisch erfasst.

2.2 Zuständigkeit

- 9 Der ZV EHV benennt die offizielle Lizenzierungsstelle (gleich Geschäftsstelle EHV). Einzig diese Stelle ist berechtigt, Lizenzen auszustellen.

2.3 Lizenzpflicht

- 10 Kein Spieler gemäss Artikel 3 und 4 kann an einem Spiel ohne gültige Lizenz teilnehmen.
- 11 Jeder Schiedsrichter der ein Spiel leitet, muss im Besitze einer Lizenz sein.

2.4 Lizenzgebühr

- 12 Die Höhe der Lizenzgebühr, welche durch die Gesellschaften zu entrichten ist, wird durch die Lizenzierungsstelle beantragt und durch den ZV EHV genehmigt.

2.5 Ausstellen einer Lizenz

- 13 Die Bestellung der A- und C-Lizenzen erfolgt über die Mitgliedererfassung. Die Angaben und die Adressen der Mitglieder sind grundsätzlich durch die Gesellschaften, gemäss den Weisungen der Geschäftsstelle EHV, zu melden und zu pflegen.
- 14 Das Lizenzblatt wird nach Abschluss der Mutationen via Mail an die Gesellschaften geschickt.
- 15 Der EHV und seine Organe übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.
- 16 Nachbestellungen einzelner Lizenzen während des Jahres für Neumitglieder sind vor dem Ersteinsatz schriftlich zu beantragen. Mutationsschluss ist jeweils Donnerstag 12.00 Uhr. Der Antragsteller ist unmittelbar nach Erfassung, Kontrolle und Freigabe der Lizenznummer durch die Geschäftsstelle spielberechtigt.

2.6 B-Lizenz (Leihspieler)

- 17 Für Spieler, welche in einer anderen Gesellschaft des EHV als der Stammgesellschaft zum Einsatz kommen wollen, ist der Erwerb einer B-Lizenz möglich. Der Einsatz in der Stammgesellschaft ist parallel jederzeit möglich, wenn die Regeln der Spielberechtigung eingehalten sind.
- 18 Folgende Voraussetzungen müssen für eine B-Lizenz erfüllt sein:
a) schriftliches Einverständnis der Stammgesellschaft.
b) schriftliches Einverständnis der Leihgesellschaft.
c) Einhaltung der Antragsfrist.
- 19 Pro Gesellschaft dürfen maximal 5 B-Lizenzen für Aktive gelöst werden. Für Nachwuchsspieler ist die Anzahl nicht limitiert.
- 20 Spieler von Spielgemeinschaften können keine B-Lizenzen beantragen.
- 21 Spieler, welche als Jokerspieler in der Meisterschaft eingesetzt werden, können keine B-Lizenz lösen.
- 22 In der NL können nur Spieler von Gesellschaften, welche nur eine Mannschaft betreiben, B-Lizenzen lösen. Diese Spieler dürfen jedoch nicht auf der Meisterschafts-Meldeliste aufgeführt sein. Ist ein Spieler in der B-Mannschaft (oder tiefer) gemeldet, so kann er eine B-Lizenz lösen. Er darf aber nicht in der NL eingesetzt werden.
- 23 Eine Leihgesellschaft kann maximal 10 B-Lizenzspieler, inklusive Nachwuchsspieler, einsetzen.
- 24 Eine Gesellschaft, welche Leihspieler aufnimmt, kann selber keine B-Lizenzen beantragen.
- 25 Spieler mit B-Lizenz dürfen nur in der tiefst eingeteilten Mannschaft der Leihgesellschaft eingesetzt werden.

26 Der Einsatz von Leihspielern in der NL ist nicht erlaubt.

27 B-Lizenzen können vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beantragt werden.

2.7 C-Lizenz (Spielgemeinschaften)

28 Spieler einer Spielgemeinschaft erhalten eine C-Lizenz. Es gelten die gleichen Vorgaben wie für die Spieler mit einer A-Lizenz.

2.8 Rückvergütung von Lizenzkosten

29 Eine Rückerstattung für in Rechnung gestellte Lizenzgebühren erfolgt nur, wenn nachweislich der Fehler für die falsche Erfassung bzw. Korrektur beim EHV liegt.

30 Bereinigungen der Gesellschaften, die nach dem 28. Februar erfolgt sind, berechtigen nicht zu einer Gutschrift.

3 Transferbestimmungen

3.1 Definition Transfer

31 Unter einem Transfer ist der Wechsel eines Spielers von einer Gesellschaft zu einer anderen Gesellschaft des EHV zu verstehen.

3.2 Schriftliche Mitteilung des Transfers

32 Ein Transfer muss schriftlich mit dem offiziellen Mutations- und Transferformular EHV durch die neue Gesellschaft erfolgen.

3.3 Voraussetzungen für einen Transfer

33 Folgende Voraussetzungen müssen für einen Transfer erfüllt sein:

- a) Schriftlicher Austritt aus der bisherigen Gesellschaft, unterschrieben bestätigt auf dem Mutationsformular EHV.
- b) Bezahlung der Jahresbeiträge an die bisherige Gesellschaft.
- c) Rückgabe oder Vergütung des Leihmaterials an die bisherige Gesellschaft.
- d) Eintritt in die neue Gesellschaft.
- e) Einhaltung der Transferperiode.

3.4 Ordentliche Transferperiode

34 Ein Gesellschaftswechsel ist nur in der ordentlichen Transferperiode vom 1. Oktober bis 30. November des Kalenderjahres möglich.

3.5 Ausserordentlicher Transfer

35 Unter einem ausserordentlichen Transfer versteht man den Transfer eines Spielers zwischen dem Ende der ordentlichen Transferperiode und dem folgenden 28. Februar.

36 Bedingungen für einen ausserordentlichen Transfer:

- a) Der betreffende Spieler darf in der abgelaufenen Saison für seine bisherige Gesellschaft kein Spiel absolviert haben.
- b) Die Gesellschaft des betroffenen Spielers wurde aufgelöst.
- c) Die neue Gesellschaft stellt bis zum 28. Februar ein schriftliches Gesuch auf dem offiziellen Mutations- und Transferformular EHV.

3.6 Transfer ausserhalb der Transferperiode

- 37 Transfers ausserhalb der Transferperiode sind nicht zulässig.
- 38 Nachwuchsspieler können auch ausserhalb der Transferperioden die Gesellschaft wechseln und sind in der neuen Gesellschaft nach erfolgtem Transfer spielberechtigt, wenn beide Gesellschaften dem Transfer zustimmen.

3.7 Uneinigkeit der Beteiligten

- 39 Tritt der Fall ein, dass sich die Beteiligten über einen Gesellschaftswechsel nicht einigen können, ist dies noch während der Transferperiode schriftlich und unter Beilage allfälliger Akten und Dokumente der Lizenzierungsstelle mitzuteilen.
- 40 Die Lizenzierungsstelle entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten und der Prüfung allfälliger Akten und Dokumente über die Durchführung des Transfers. Ein Rekurs der unterlegenen Partei an die Disziplinarinstanzen EHV gemäss Rechtspflege-reglement ist möglich. Spätestens der Entscheid der RK EHV ist endgültig.

3.8 Kontrolle und Veröffentlichung

- 41 Die Lizenzierungsstelle des EHV ist für die Einhaltung der Transferbestimmungen zuständig. Sie publiziert fortlaufend alle Transfers auf der Homepage des EHV. Die Gesellschaften können Fehler bis und mit 5. Dezember der Lizenzierungsstelle des EHV melden. Anschliessend sind keine Korrekturen mehr möglich.

4 Spielgemeinschaft von Gesellschaften

4.1 Spielgemeinschaft

- 42 Unter Spielgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von Gesellschaften für den Spielbetrieb ohne dass dabei die Gesellschaften als Mitglieder des EHV aufgelöst werden. Für Spielgemeinschaften gelten alle EHV Reglemente und Weisungen vollumfänglich.
- 43 Gesuche für eine Spielgemeinschaft müssen vor der offiziellen Transferperiode mit einem Konzept (Ziel, Zweck und Dauer) dem ZV EHV zur Genehmigung vorgelegt werden. Spielgemeinschaften sind zeitlich auf 3 Jahre begrenzt, der ZV kann auf Gesuch hin die Frist um 1 Jahr verlängern.
- 44 Spieler von Spielgemeinschaften werden mittels A-Lizenz für die Stammgesellschaft und mittels C-Lizenz für die Spielgemeinschaft lizenziert.

5 Fusion von Gesellschaften

5.1 Gesellschaftsfusion

- 45 Unter Fusion wird verstanden, dass sich zwei Gesellschaften zusammenschliessen und neu unter einem der bisherigen oder unter neuem Namen im EHV Mitglied sind.
- 46 Bei Fusionen sind keine speziellen Transferformalitäten notwendig. Die Mitglieder der bisherigen Gesellschaften werden entsprechend unter dem neuen Namen geführt.

6 Transferentschädigung

6.1 Regelung der Transferentschädigung

- 47 Transferentschädigungen werden für alle lizenzierten Hornusser und Schiedsrichter im Alter von 17 bis 25 Jahren beim Wechsel zu einer anderen Gesellschaft fällig.
- 48 Die Transferentschädigung ist vom ZV EHV auf CHF 600.- festgesetzt. Das Zahlen von zusätzlichen Transfersummen in irgendeiner Form ist verboten.
- 49 Die Summe wird wie folgt aufgeteilt: CHF 500.- gehen an die abgebende Gesellschaft und CHF 100.- gehen an den EHV. Die Verrechnung erfolgt mit der Jahresrechnung.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Streitigkeiten

- 50 Verstösse gegen dieses Reglement oder Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Reglement hervorgehen, unterliegen der Rechtspflege des EHV.

7.2 Aufhebung bisheriger Regelungen

- 51 Alle bisherigen Reglemente im Zusammenhang mit der Lizenzierung und dem Transferwesen sind mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

7.3 Inkrafttreten

- 52 Der Zentralvorstand EHV hat dieses Reglement anlässlich der Sitzung vom 11.09.2019 genehmigt. Es tritt auf den 01.10.2019 in Kraft.